

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2021 Ausgegeben am 30. April 2021 Teil II

---

**195. Verordnung: Änderung der Mechatronik-Ausbildungsordnung**

---

**195. Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mit der die Mechatronik-Ausbildungsordnung geändert wird**

Auf Grund der §§ 8, 24 und 27 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2021, wird verordnet:

Die Mechatronik-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 196/2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 3 Z 2 wird folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. Additive Fertigung (Additive Manufacturing AM) (S3)“

2. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Folgende Kombinationen von Haupt- und Spezialmodulen sind möglich:

Hauptmodule	können kombiniert werden mit								
	H1	H2	H3	H4	H5	H6	S1	S2	S3
H1			x	x	x		x	x	x
Dauer			4	4	4		4	4	4
H2			x		x		x	x	
Dauer			4		4		4	4	
H3	x	x					x	x	x
Dauer	4	4					4	4	4
H4	x						x	x	
Dauer	4						4	4	
H5	x	x					x	x	
Dauer	4	4					4	4	
H6							x	x	
Dauer							4	4	

»

3. In § 2 wird folgender neuer Abs. 9 angefügt:

„(9) Im Spezialmodul Additive Fertigung (Additive Manufacturing AM) ausgebildete Lehrlinge sind nach der Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule in der Lage, folgende Tätigkeiten auszuführen:

1. Erstellen und Optimieren von Stützkonstruktionen bei Bauteilen und Fertigungsprozessen auch unter Anwendung betriebsspezifischer Software,
2. Vorbereiten der Fertigungsprozesse sowie Bedienen der betriebsspezifischen Maschinen und Anlagen zur Additiven Fertigung unter Beachtung der Schutzmaßnahmen und Sicherheitsregeln,
3. Durchführen und Überwachen des Fertigungsprozesses,
4. Nachbearbeiten additiv gefertigter Bauteile (zB Entfernen der Stützkonstruktionen, Oberflächenbehandlung, Wärmebehandlung, mechanische Bearbeitung) sowie Prüfen der Bauteile.“

4. In § 3 Abs. 3 wird nach der zweiten Tabelle folgende Tabelle eingefügt:

Pos.	Spezialmodul Additive Fertigung (Additive Manufacturing AM)
------	---

1.	Kundengerechtes Verhalten und kundengerechte Kommunikation (zB Beraten von Kunden/innen in Fragen der additiven Fertigungsverfahren, der Mehrwertfindung und der sich daraus ergebenden Konstruktionsplanung)
2.	Durchführen der Kostenkalkulation und Produktionsplanung inkl. Nachbearbeitung
3.	Kenntnis der verschiedenen AM-Verfahren (wie zB Pulverbett-Verfahren, FDM Fused Deposition Modeling-Verfahren usw.), deren Funktionsprinzipien und Anwendungsgebiete sowie der Vor- und Nachteile der einzelnen Verfahren
4.	Kenntnis der Konstruktionstechnik für die Herstellung optimierter Konstruktionen für die Additive Fertigung
5.	Kenntnis der Vorteile der Additiven Fertigung (zB Leichtbau, Konturnahe Kühlung usw.) und der Kompensation von Nachteilen der Additiven Fertigung (zB Hybrid-Bauweise)
6.	Erstellen und Optimieren von Stützkonstruktionen bei Bauteilen und Fertigungsprozessen
7.	Kenntnis und Anwendung der betriebsspezifischen Software betreffend Additive Fertigung wie zB Exportieren von Daten aus der Konstruktion, Prüfen der Daten in der 3D-Vorschau usw.
8.	Vorbereiten der Fertigungsprozesse (zB Simulation, Finite Elemente FE-Analyse zur Topologie-Optimierung, AM-Simulation zur Geometrieerhaltung, Bauraumoptimierung und Bauteilorientierung hinsichtlich Funktionsweise und ökonomischer Gesichtspunkte usw.)
9.	Kenntnis der Funktionsweise, des Aufbaus sowie der Bedienung der betriebsspezifischen Maschinen und Anlagen zur Additiven Fertigung
10.	Beachten der Schutzmaßnahmen und Sicherheitsregeln zur Verhütung von Personen- und Sachschäden im betriebsspezifischen Herstellungsprozess
11.	Bedienen der betriebsspezifischen Maschinen und Anlagen zur Additiven Fertigung
12.	Anpassen der Parameter (zB Druckgeschwindigkeit, Schichthöhe, Massedurchsatz beim Druckkopf usw.) während der Fertigung
13.	Durchführen und Überwachen des Fertigungsprozesses
14.	Nachbearbeiten additiv gefertigter Bauteile (zB Entfernen der Stützkonstruktionen, Oberflächenbehandlung, Wärmebehandlung, mechanische Bearbeitung) sowie Prüfen der Bauteile
15.	Warten und Instandhalten der Systeme zur Additiven Fertigung (zB Bauplattformen, Abziehklängen usw.) sowie Durchführen des Material- bzw. Filterwechsels

5. In § 15 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 1 Abs. 3 und 4, § 2 Abs. 9 und § 3 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 195/2021 treten mit 1. Mai 2021 in Kraft.“

**Schramböck**

